

Versicherungsbedingungen für SicherMobil

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Versicherungsnehmer ist die Hanseatic Bank, die mit uns den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Sie sind versicherte Person, solange Sie Karteninhaber bei unserem Versicherungsnehmer sind. Die versicherte Person bezeichnen wir in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für den Versicherungsnehmer und für die versicherte Person.

Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 4 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befinden sich die Leistungsumfänge der Versicherungen.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Abschnitt IV finden Sie Erläuterungen zur Reiseversicherung.

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen 2

1 Der Versicherungsschutz 2

- 1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz? 2
- 1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? 2
- 1.3 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz? 2
- 1.4 Wann zahlen wir die Entschädigung? 2
- 1.5 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag? 2
- 1.6 Wann verjähren Ihre Ansprüche? 2
- 1.7 Welches Gericht ist zuständig? 2
- 1.8 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten? 2
- 1.9 Wer kann die Versicherungsleistung beanspruchen? 2
- 1.10 Aufrechnung 2

2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes 2

3 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall 2

- 3.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden? 2
- 3.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall? 2
- 3.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)? 3

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung 3

Reise-Rücktrittsversicherung 3

1 Der Versicherungsschutz 3

- 1.1 Geltungsbereich, Höchstversicherungssumme und Versicherungsgegenstand 3

2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz 3

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes 3

4 Welche Leistungen sind versichert? 3

- 4.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? 3
- 4.2 Wer zählt zu den Risikopersonen? 3
- 4.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an? 3

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? 3

- 5.1 Vorhersehbarkeit 3
- 5.2 Nicht genutzte Tage und entgangene Urlaubsfreuden 3
- 5.3 Psychische Reaktionen 3
- 5.4 Krieg und sonstige Ereignisse 3

6 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)? 3

- 6.1 Unverzügliche Stornierung 3
- 6.2 Nachreisemöglichkeit 3
- 6.3 Nachweise zur Schadenhöhe 3
- 6.4 Nachweise für versicherte Ereignisse 3
- 6.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten 3

Reiseabbruch-Versicherung 3

1 Der Versicherungsschutz 3

- 1.1 Geltungsbereich, Höchstversicherungssumme und Versicherungsgegenstand 3

2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz 3

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes 3

4 Welche Leistungen sind versichert? 3

- 4.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? 4
- 4.2 Wer zählt zu den Risikopersonen? 4
- 4.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an? 4

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? 4

- 5.1 Vorhersehbarkeit 4
- 5.2 Entgangene Urlaubsfreuden 4
- 5.3 Psychische Reaktionen 4
- 5.4 Krieg und sonstige Ereignisse 4

6 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)? 4

- 6.1 Nachweise zur Schadenhöhe 4
- 6.2 Nachweise für versicherte Ereignisse 4
- 6.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten 4

Auslandsreise-Krankenversicherung 4

1 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes 4

2 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes 4

- 2.1 Beginn und Dauer 4
- 2.2 Ende 4

3 Umfang der Leistungspflicht 4

- 3.1 Heilbehandlungskosten 4
- 3.2 Krankenhaustagegeld 5
- 3.3 Rücktransport 5
- 3.4 Krankenbesuch 5
- 3.5 Überführung 5
- 3.6 Bestattung im Ausland 5
- 3.7 Nachleistung im Ausland 5

4 Einschränkung der Leistungspflicht 5

5 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen 5

6 Auszahlung der Versicherungsleistungen 5

7 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles 5

8 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten 5

Flug- und Gepäckverspätungsversicherung 5

1 Begriffsdefinition, Versicherungsumfang 5

- 1.1 Begriffsdefinition 5
- 1.2 Versicherungsumfang 5
- 1.3 Geltungsbereich 5
- 1.4 Versicherte Leistungen 5

2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz 6

3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes 6

4 Obliegenheiten im Versicherungsfall 6

Notfall-Versicherung 6

1 Beschreibung und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes 6

2 Leistungen 6

- 2.1 Krankheit / Unfall 6
- 2.2 Tod 6
- 2.3 Sonstige Notfälle 6
- 2.4 Reiseabbruch / Verspätete Rückreise / Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder 6

3 Einschränkung des Versicherungsschutzes 7

4 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen 7

Reisegepäck-Versicherung 7

1 Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung? 7

2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung? 7

3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? 7

4 Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten? 7

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? 7

- 5.1 Nicht versicherte Sachen und Ereignisse 7
- 5.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit 7
- 5.3 Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter 7

6 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

- 6.1 Polizeiliche Meldung
- 6.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Ticketschutz-Versicherung

1 Versichertes Interesse

- 1.1 Geltungsbereich

2 Leistungsumfang

- 2.1 Art der Veranstaltung
- 2.2 Entschädigungsgrenze
- 2.3 Selbstbeteiligung

3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 4.1 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

5 Nachweise für versicherte Ereignisse

- 5.1 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reiseversicherung

Schlichtungsstellen

Die Abschnitte I, II und III gelten für alle Versicherungssparten. Der Abschnitt IV gilt für die Reise-Rücktrittsversicherung, Reiseabbruch-Versicherung und für die Notfall-Versicherung.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

1.1.1 Versichert sind: Der Inhaber einer gültigen Kreditkarte und seine Familie, d. h. ein zusätzlicher Erwachsener und minderjährige Kinder, insgesamt bis zu 6 Personen. Volljährige Kinder sind versichert, solange sie sich in der 1. Ausbildung befinden, längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

1.1.2 Sollte der Inhaber einer gültigen Kreditkarte nicht mitreisen, so gelten nur folgende Personen als versichert:

a) Erwachsener:

Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte des Karteninhabers

b) Kinder

Leibliche oder im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Karteninhabers jeweils bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

1.1.3 Auf gemeinsamen Reisen mit dem Karteninhaber gelten damit folgende Personen als versichert:

a) Mitreisender Erwachsene

Ehepartner, Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Lebenspartner ohne gemeinsamen Haushalt, Schwager, Schwägerin, Geschwister, Halbgeschwister, Stiefgeschwister, Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Schwiegereltern und volljährige Kinder des Karteninhabers sowie der hier aufgeführten Erwachsenen

b) Mitreisende Kinder

Leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkelkinder und Schwiegerkinder des Karteninhabers und der unter a) aufgeführten Personen jeweils bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; volljährige Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr solange sie noch in der 1. Ausbildung sind.

1.1.4 Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein. Sind für eine Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

1.1.5 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die:

- eine Tätigkeit gegen Entgelt als Bauarbeiter oder als Sportler ausüben, sofern die Reise beruflichen Zwecken dient.

- dauernd pflegebedürftig sind sowie Geisteskranke.

Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.2.1 Sofern der Kreditkartenvertrag wirksam zustande kommt, beginnt der Versicherungsschutz mit der Aktivierung der Kreditkarte. Dies geschieht durch die erste Nutzung der Kreditkarte (z. B. Zahlung mit Kreditkarte, Geldabhebung am Automaten). Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

1.2.2 Der Versicherungsschutz endet

- zum Zeitpunkt der Beendigung des Kreditkartenvertrages;
- für alle versicherten Personen mit dem Tod des Hauptkarteninhabers.

Im Falle des Todes des Hauptkarteninhabers während einer Reise besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der übrigen versicherten Personen bis zum Ende der laufenden Reise fort.

Hinweis: Darüber hinaus sind die gemachten Angaben über Beginn und Ende des jeweiligen Versicherungsschutzes im Abschnitt II zu beachten.

1.3 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht für alle Reisen ins Ausland, sofern die im Abschnitt II aufgeführten Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Als Ausland im Sinne dieser Bedingungen gilt nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Hinweis: Darüber hinaus ist der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II zu beachten.

7 1.4 Wann zahlen wir die Entschädigung?

7 1.4.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,

- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
- dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

7 1.4.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:

- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
- für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.

7 1.4.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Das kann z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

8 Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

8 Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung.

8 Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 3.2.5.

1.5 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

8 In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

8 **Hinweis zum Datenschutz:** Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

1.6 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

1.7 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben oder
- Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

1.8 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.9 Wer kann die Versicherungsleistung beanspruchen?

Den Anspruch auf die Versicherungsleistung hat nur der Inhaber der gültigen Kreditkarte für sich und für die mitversicherten Personen.

Die darüber hinaus mitversicherten Personen haben keinen eigenen Anspruch gegen uns, sofern zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II nicht etwas anderes bestimmt ist.

1.10 Aufrechnung

Der Kreditkarteninhaber kann gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

2.1 Wir leisten nicht, wenn Sie

- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

2.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der Bundesrepublik Deutschland (z. B. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) entgegenstehen.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

3 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

3.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service.

Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,

Postfach, 20352 Hamburg,

E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.

Es sind Online-Schadenformulare auf der Website der Hanseatic Bank verfügbar.

Für die Reise-Rücktritts-, Reiseabbruch- und Auslandsreise-Krankenversicherung können Sie auch unser Online-Formular <https://mein-hmr.de/service/schadenmeldung/> nutzen.

3.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

3.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kosten-erhöhung führen könnte.

3.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,

- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
- ob und in welchem Umfang wir leisten.

3.2.3 Ferner müssen Sie uns Nachweise über die Bezahlung der gebuchten Reiseleistungen mit der Kreditkarte einreichen, sofern dies Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist.

3.2.4 Die Nachweisführung über verwandtschaftliche Verhältnisse oder das Bestehen einer Ehe-/Lebensgemeinschaft hinsichtlich der mitversicherten Personen obliegt dem Karteninhaber.

3.2.5 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die jeweiligen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diesen finden Sie im Abschnitt III.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

Reise-Rücktrittsversicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Geltungsbereich, Höchstversicherungssumme und Versicherungsgegenstand

1.1.1 Abweichend von Ziffer 1.3 im Abschnitt I gilt der Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittsversicherung weltweit.

1.1.2 Versicherungsschutz besteht für eine Reise, welche zu mindestens 50 % mit einer Kreditkarte bezahlt wurde. Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietvertrag beträgt 5.000,- Euro für alle versicherten Personen zusammen je Reise.

1.1.3 Neben einer Pauschalreise (mindestens zwei gemeinsam gebuchte Reiseleistungen) zählen auch einzeln gebuchte Reisetransportleistungen oder die Anmietung von Mietobjekten als Reise. Mietobjekte sind Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter mit einem entsprechenden Abschluss eines Miet-, Nutzungs- oder Chartervertrages.

2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist die Bezahlung der Reise bzw. der Mietobjekte mit einer Kreditkarte. Baranzahlungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern bei der Buchung unmissverständlich klargestellt wird (schriftlicher Vermerk), dass die Hauptzahlung mit einer Kreditkarte erfolgt und insgesamt mindestens 50 % der Gesamtkosten für die Reise bzw. Mietobjekte mit einer Kreditkarte bezahlt wird.

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittsversicherung beginnt durch Bezahlung der Reise bzw. des Mietobjektes mit der Kreditkarte und endet mit Antritt der Reise. Nicht versichert sind Reisen bzw. Mietobjekte, die zwar mit einer gültigen Kreditkarte bezahlt wurden, aber deren Stornierung oder Abbruch (Schadentag) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, an dem die Kreditkarte nicht mehr gültig ist.

4 Welche Leistungen sind versichert?

Wir leisten, unter Abzug der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 4.3, eine Entschädigung, soweit ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4.1 vorliegt

- bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Mietobjektes (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten;
- bei verspätetem Antritt der Reise oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden, für die Hinreise-Mehrkosten der versicherten Person, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.

4.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

4.1.1 Wir sind im Umfang von Ziffer 4 a) und 4 b) für maximal sechs versicherte Personen leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:

- Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Arbeitsaufnahme eines Schülers;
- Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/ Fachhochschule oder an einem College, die wiederholt werden müssen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/ Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt. Nicht versichert ist jedoch die Nichtteilnahme an einer Prüfung, welche dann als nicht bestanden gewertet wird;
- erheblicher Schaden am Eigentum von mindestens 2.500,- Euro der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).

4.1.2 Wir sind im Umfang von Ziffer 4 auch dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- Unerwartet schwere Erkrankung;
- Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.

4.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährtin einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäß Ziffer 4.2.2 einer versicherten Person betreuen.

Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

4.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Ihre Selbstbeteiligung beträgt

- 10 % des erstattungsfähigen Schadens,
- mindestens 100,- Euro je Versicherungsfall.

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Reise bzw. des Mietobjektes vorhersehbar war.

5.2 Nicht genutzte Tage und entgangene Urlaubsfreuden

Wir leisten nicht für Kosten für am Urlaubsort nicht genutzte Tage sowie entgangene Urlaubsfreuden.

5.3 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegsereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

5.4 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

6 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

6.1 Unverzügliche Stornierung

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

6.2 Nachreisemöglichkeit

Ist ein verspäteter Antritt der Reise gegeben? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie die Buchungsstelle unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise, die nachweislich kostengünstigste Nachreisemöglichkeit wählen.

6.3 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Stornokostenrechnung, müssen Sie uns im Original einreichen.

6.4 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind, im Original zu. Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, muss dieses

- vor der Stornierung eingeholt werden und
- eine Untersuchung vor der Stornierung, verspäteten Anreise oder Umbuchung bestätigen und
- die Diagnose und Behandlungsdaten beinhalten. Halten wir es für notwendig, müssen Sie
- dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
- sich durch einem von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

6.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 3.3.

Reiseabbruch-Versicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Geltungsbereich, Höchstversicherungssumme und Versicherungsgegenstand

1.1.1 Abweichend von Ziffer 1.3 im Abschnitt I gilt der Versicherungsschutz in der Reiseabbruch-Versicherung weltweit.

1.1.2 Versicherungsschutz besteht für eine Reise, welche zu mindestens 50 % mit einer Kreditkarte bezahlt wurde. Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietvertrag beträgt 5.000,- EUR für alle versicherten Personen zusammen je Reise.

1.1.3 Neben einer Pauschalreise (mindestens zwei gemeinsam gebuchte Reiseleistungen) zählen auch einzeln gebuchte Reisetransportleistungen oder die Anmietung von Mietobjekten als Reise. Mietobjekte sind Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter mit einem entsprechenden Abschluss eines Miet-, Nutzungs- oder Chartervertrages.

2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz in der Reiseabbruch-Versicherung ist die Bezahlung der Reise bzw. der Mietobjekte mit einer Kreditkarte. Baranzahlungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern bei der Buchung unmissverständlich klargestellt wird (schriftlicher Vermerk), dass die Hauptzahlung mit einer Kreditkarte erfolgt und insgesamt mindestens 50 % der Gesamtkosten für die Reise bzw. Mietobjekte mit einer Kreditkarte bezahlt wird.

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz in der Reiseabbruch-Versicherung beginnt durch Bezahlung der Reise bzw. des Mie-

tobjektes mit der Kreditkarte, frühestens jedoch, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten und endet mit der Beendigung der Reise. Nicht versichert sind Reisen bzw. Mietobjekte, die zwar mit einer gültigen Kreditkarte bezahlt wurden, aber deren Stornierung oder Abbruch (Schadentag) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, an dem die Kreditkarte nicht mehr gültig ist.

4 Welche Leistungen sind versichert?

Wir leisten, unter Abzug der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 4.3, eine Entschädigung, soweit ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4.1 vorliegt a) bei Abbruch der Reise oder verspäteter Rückkehr von der Reise für die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten. Versichert sind auch die dadurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z. B. Übernachtung und Verpflegung. Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug notwendig? Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Flugzeugklasse.

b) **nur** bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets für Hin und/oder Rückreise versichert, besteht für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen kein Versicherungsschutz.

4.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

4.1.1 Wir sind im Umfang von Ziffer 4 a) und 4 b) für maximal sechs versicherte Personen leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:

- Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Arbeitsaufnahme eines Schülers;
- Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/ Fachhochschule oder an einem College, die wiederholt werden müssen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/ Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt. Nicht versichert ist jedoch die Nichtteilnahme an einer Prüfung, welche dann als nicht bestanden gewertet wird;
- erheblicher Schaden am Eigentum von mindestens 2.500,- Euro der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).

4.1.2 Wir sind im Umfang von Ziffer 4 auch dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- Unerwartet schwere Erkrankung;
- Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.

4.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- 4.2.1 versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- 4.2.2 die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- 4.2.3 diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäß Ziffer 4.2.2 einer versicherten Person betreuen. Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

4.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Ihre Selbstbeteiligung beträgt

- 10 % des erstattungsfähigen Schadens,
- mindestens 100,- EUR je Versicherungsfall.

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Reise bzw. des Mietobjektes vorhersehbar war.

5.2 Entgangene Urlaubsfreuden

Wir leisten nicht für entgangene Urlaubsfreuden.

5.3 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegsereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

5.4 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,

- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

6 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

6.1 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Buchungsbestätigungen oder Nachweise für Mehrkosten, müssen Sie uns im Original einreichen.

6.2 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind, im Original zu. Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, benötigen wir ein Attest, welches

- die Diagnose und
- die Behandlungsdaten beinhaltet und
- am Aufenthaltsort ausgestellt wurde.

Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- den Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
- sich durch einem von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

6.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 3.3.

Auslandsreise-Krankenversicherung (unabhängig vom Karteneinsatz)

1 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Wir bieten versicherten Personen, die sich im Rahmen einer Reise nur vorübergehend im Ausland aufhalten, Versicherungsschutz für unvorhergesehene akut eintretende Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse. Wir gewähren bei Eintritt des Versicherungsfalles im Ausland Ersatz von Aufwendungen in Höhe der ortsüblichen Kosten für

- Heilbehandlung;
- sonstige Leistungen gemäß Ziffer 3;
- medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- Überführungen oder Bestattungen. Für weiterführende Behandlungen innerhalb Deutschlands werden keine Leistungen gewährt.

1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen akut auftretender Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch Untersuchung und medizinisch notwendige Behandlung wegen Schwangerschaft sowie Tod. 1.3 Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

2 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

2.1 Beginn und Dauer

Versicherungsschutz besteht für die ersten 62 Tage aller vorübergehenden Reisen ins Ausland, die von der versicherten Person nach Vertragsbeginn angetreten werden. Konkret beginnt der Versicherungsschutz mit dem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen gemeldeten Wohnsitz hat, sofern der Beginn der Reise nicht vor der Aktivierung der Kreditkarte liegt. Bei einer Reise ins Ausland über einen Zeitraum von 62 Tagen hinaus besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 62 Tage des Auslandsaufenthaltes.

2.2 Ende

Der Versicherungsschutz endet, auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle, a) mit Beendigung des jeweiligen Auslandsaufenthaltes, d. h. bei Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland sowie in das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen gemeldeten Wohnsitz hat; b) spätestens mit Ablauf der ersten 62 Tage eines Auslandsaufenthaltes.

3 Umfang der Leistungspflicht

3.1 Heilbehandlungskosten

Wir erstatten die während des Auslandsaufenthaltes in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen, ortsüblichen Kosten medizinisch notwendiger Heilbehandlung. Im Ausland steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen. Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin in Deutschland überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre. Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten a) ärztliche Behandlungen einschließlich durch akute Beschwerden hervorgerufene, medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen, Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche; b) ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel (als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nähr-, Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate); c) ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen; d) ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik bis insgesamt max. 300,- Euro je Reise; e) ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles erstmals notwendig werden und die der Behandlung der Unfallfolgen dienen; f) Röntgendiagnostik; g) Unaufschiebbar stationäre Behandlungen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, die im Aufent-

haltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt. Anstelle von Kostenersatz kann ein Krankenhaustagegeld von 30,— Euro pro Tag gezahlt werden; Transport zum für die Behandlung geeigneten nächsterreichbaren Krankenhaus bzw. Arzt und zurück in die Unterkunft;

- i) Unaufschiebbare Operationen;
- j) schmerzstillende konservierende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz.

3.2 Krankenhaustagegeld

Für mitversicherte Kinder wird bis zum Alter von 10 Jahren bei einer medizinisch notwendigen stationären Behandlung (im Rahmen von Ziffer 3.1 g) zusätzlich ein Krankenhaustagegeld von 30,— Euro täglich, längstens für 21 Tage, gezahlt.

3.3 Rücktransport

Ist ein Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus an dem gemeldeten Wohnsitz der versicherten Person nach Abstimmung unseres Gesellschaftsarztes mit dem behandelnden Arzt vor Ort im Ausland medizinisch notwendig, so wird der Transport von unserem Gesellschaftsarzt angeordnet. Medizinische Notwendigkeit für einen Rücktransport liegt vor, wenn im Aufenthaltsland eine ausreichende, medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist. Wir übernehmen die Kosten für den veranlassenden Rücktransport sowie die Kosten für eine Begleitperson, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.

3.4 Krankenbesuch

Wenn feststeht, dass eine versicherte Person länger als 10 Tage in stationärer Behandlung in einem Krankenhaus bleiben muss, erbringen wir folgende Leistungen:

- organisieren wir auf Wunsch die Reise einer nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort,
- übernehmen die Hin- und Rückreisekosten in der einfachen Transportklasse,
- übernehmen die Kosten bis zu 100,— Euro pro Übernachtung und für bis maximal 8 Hotelübernachtungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die versicherte Person bei Ankunft der nahestehenden Person noch in stationärer Behandlung ist.

3.5 Überführung

Wir erstatten im Falle des Ablebens einer versicherten Person die durch Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz entstehenden Kosten.

3.6 Bestattung im Ausland

Wir erstatten die Kosten einer Bestattung bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären. Die Kosten für die Grabstelle, den Grabstein und die Trauerfeier zählen nicht zu den erstattungsfähigen Kosten.

3.7 Nachleistung im Ausland

Erfordert eine Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus Heilbehandlung, weil die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist und/oder wird ein Rücktransport medizinisch notwendig, so besteht im Rahmen dieser Bedingungen Leistungspflicht bis zu einer Dauer von 3 Monaten weiter.

4 Einschränkung der Leistungspflicht

4.1 Keine Leistungspflicht besteht

- a) für die Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
 - b) für die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten 1. Grades unternommen wurde;
 - c) für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse, oder aktive Teilnahme an Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind;
 - d) für die auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen;
 - e) für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
 - f) für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
 - g) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort.
- Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- h) für Aufwendungen, die durch Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen, die weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Aufenthaltsland wissenschaftlich allgemein anerkannt sind;
 - i) für Hilfsmittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, sofern sie nicht allein infolge eines Unfalles erstmals notwendig werden und der direkten Behandlung der Unfallfolgen dienen;
 - j) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
 - k) für Behandlungen durch Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
 - l) für eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - m) für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung;
 - n) für Zahnersatz, Stütz- und Implantatfüllungen, Überkronungen, kieferorthopädische Behandlung, prophylaktische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen;
 - o) für Immunisierungsmaßnahmen;
 - p) für Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane;
 - q) für Selbstmord, Selbstmordversuche und Folgen;
 - r) für Behandlungen von HIV-Infektionen und deren Folgen;
 - s) für Medikamente, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, bei denen es sich um Nahr-, Stärkungs- sowie kosmetische Präparate handelt.

4.2 Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß, so können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

4.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, können wir, unbeschadet der Ansprüche auf Krankenhaustagegeld, die gesetzlichen Leistungen von den Versicherungsleistungen abziehen.

5 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung. Ergänzend gilt Abschnitt I Ziffer 3.2.5.

6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

6.1 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn folgende Nachweise – diese werden unser Eigentum – erbracht sind

- a) Originalbelege, die den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit, die Angabe der vom behandelnden Arzt erbrachten Leistungen nach Art, Ort und Behandlungszeitraum enthalten müssen. Besteht anderweitig Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungs-Zweitschriften;
- b) Rezepte sind zusammen mit der Arztrechnung, die Rechnung über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung einzureichen;
- c) bei Anspruch auf Krankenhaustagegeld ist eine Bescheinigung des Krankenhauses über die stationäre Heilbehandlung einzureichen, die den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit sowie das Aufnahme- und Entlassungsdatum enthält;
- d) Nachweis über die Höhe der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, wenn Leistungen für einen medizinisch notwendigen Rücktransport geltend gemacht werden; ferner ist eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes im Ausland vorzulegen über die medizinische Notwendigkeit des Rücktransportes;
- e) eine amtliche Sterbeurkunde und ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn Überführungs- bzw. Bestattungskosten gezahlt werden sollen.

6.2 Wir sind berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten, es sei denn, wir hatten begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders.

6.3 Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Verlangen der versicherten Person besondere Überweisungsformen wählen.

7 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzungen zu den im Abschnitt I Ziffer 3.2 aufgeführten allgemeinen Obliegenheiten)

7.1 Die versicherte Person hat auf unser Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.

7.2 Auf unser Verlangen ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

7.3 Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind von der versicherten Person auf unser Verlangen im Leistungsfall nachzuweisen

7.4 Die versicherte Person ist verpflichtet im Falle eines Rücktransportes, einer stationären Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, unverzüglich Kontakt zum weltweiten Notruf-Service des Versicherers aufzunehmen.

8 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 3.3.

Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Kreditkarteninhabers gleich.

Flug- und Gepäckverspätungsversicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)

1 Begriffsdefinition, Versicherungsumfang

1.1 Begriffsdefinition

Als Flug im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im "Official Airline Guide" oder im "ABC World Airways Guide" verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert ist. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen bzw. Kontraktraten und regulären Flugplänen handeln. Abflugzeiten, Transfer- und Bestimmungsorte werden in dem auf die versicherte Person ausgestellten Flugticket bzw. der jeweiligen Bordkarte (ticketless) festgelegt.

1.2 Versicherungsumfang

Bei der Flug- und Gepäckverspätungsversicherung erstreckt sich der Versicherungsumfang auf die Kosten für Speisen und Getränke sowie für notwendige Ersatzkäufe von Kleidung und Hygieneartikel, die den versicherten Personen bei Flügen durch verspäteten Abflug, verpassten Anschlussflug, Transportverweigerung, Flugannullierung (vorausgesetzt, dass innerhalb von vier Stunden keine Ersatzbeförderung angeboten wird) und verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck entstehen. Bei dem Dokumentenservice erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Hilfe bei der Ersatzbeschaffung wichtigen, für die Geschäftsreise benötigten Dokumenten.

1.3 Geltungsbereich

Abweichend von Ziffer 1.3 im Abschnitt I gilt der Versicherungsschutz in der Flug- und Gepäckverspätungsversicherung weltweit.

1.4 Versicherte Leistungen

Im Einzelnen gelten für den Versicherungsumfang folgende Regelungen, sofern die Kosten mit einer gültigen Kreditkarte des Versicherungsnehmers, die diese Flug- und Gepäckverspätungsversicherung im Deckungsumfang enthält, bezahlt werden.

1.4.1 Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung des Transportes

Wenn bei dem gebuchten Flug der versicherten Person

- sich der Abflug um mehr als vier Stunden verzögert,
- der Abflug annulliert wird,
- wegen Überbuchung die Beförderung verweigert wird und
- innerhalb dieser vier Stunden keine alternative Beförderung angeboten wird, ersetzen wir nach Ablauf von vier Stunden die nachweislich während dieser Wartezeit entstandenen Kosten für Speisen und Getränke, bis zu einem Betrag von 20,— Euro je Stunde, maximal jedoch bis 500,— Euro je Schadenfall für die versicherten Personen.

1.4.2 Verpasster Anschlussflug

Verpasst eine versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug und wird innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative Beförderung angeboten, ersetzen wir die während der Wartezeit nachweislich entstandenen Kosten für

Hotelübernachtungen sowie Speisen und Getränke, bis zu einem Betrag von 20,- Euro je Stunde, maximal jedoch bis 500,- Euro je Schadenfall für die versicherten Personen.

1.4.3 Gepäckverspätung

Kommt das aufgegebenes Gepäck der versicherten Person nicht innerhalb einer Stunde nach Ankunft des Fluges der versicherten Person am planmäßigen Bestimmungsort an, ersetzen wir die nachweislich entstandenen Kosten für den vor dem Eintreffen des Gepäcks erfolgten Ersatzkauf von notwendiger Kleidung und Hygieneartikel, bis zu einem Betrag von 40,- Euro je Stunde, maximal jedoch bis 500,- Euro je Schadenfall für die versicherten Personen.

1.4.4 Dokumentenservice

Sollten der versicherten Person auf einer Geschäftsreise geschäftliche oder persönliche Dokumente, die für die Geschäftsreise benötigt werden, abhandenkommen, bzw. sie die Dokumente verlegt oder vergessen haben, dann wird ihr bis zu 850,- Euro für den nachweislich entstandenen Aufwand, der für den Ersatz/ die Beschaffung der Dokumente (einschließlich Gegenstände wie PC-Disketten und Präsentationsdias) notwendig ist, erstattet. Die Ersatzbeschaffungskosten dürfen den Materialwert der abhanden gekommenen Dokumente nicht übersteigen. Der Substanzwert von Sparschuldverschreibungen, Bankakzepten (Schecks, Travellerschecks usw.) oder ähnlicher Dokumente, falls diese dem Karteninhaber verloren gehen, werden nicht ersetzt.

2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Flugticket mit einer gültigen Kreditkarte der Versicherungsnehmerin, die diese Flug- und Gepäckverspätungsversicherung im Deckungsumfang enthält, bezahlt wurde. Baranzahlungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern bei der Buchung unmissverständlich klargestellt wird (schriftlicher Vermerk), dass die Hauptzahlung mit dieser Kreditkarte erfolgt und insgesamt mindestens 50 % des Gesamtreisepreises mit dieser Kreditkarte bezahlt wird.

3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

3.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Aufwendungen oder Käufe nicht mit einer gültigen Kreditkarte der Versicherungsnehmerin, die diese Flug- und Gepäckverspätungsversicherung im Deckungsumfang enthält, bezahlt wurden.

3.2 Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für Schäden, die durch folgende Umstände verursacht werden:

- Tätigkeit der versicherten Person als Luftfahrzeugführer oder als Besatzungsmitglied eines Flugzeuges;
- das Unterlassen angemessener Maßnahmen zur Wiederauffindung des verlorenen Gepäcks;
- das Unterlassen, die betroffene Fluggesellschaft am Bestimmungsort über den Gepäckverlust zu informieren und einen entsprechenden Bericht (PIR/Property Irregularity Report) erstellen zu lassen;
- Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen von Beschäftigten der Fluggesellschaft, Flugbegleitern, Gepäckabfertigungspersonal oder Fluglotsen;
- Gepäckverlust oder Gepäckverspätung auf Flügen der versicherten Person zu ihrem Wohnsitz (Heimflüge).

4 Obliegenheiten im Versicherungsfall

4.1 Schadenfälle, die unter die vorgeannten Versicherungen fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich (spätestens 30 Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles) zu melden.

4.2 Die Kosten für die Beschaffung sämtlicher von uns angeforderten, zur Schadenbearbeitung notwendiger Informationen und Nachweise trägt die versicherte Person.

4.3 Zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen sind uns folgende Informationen und Nachweise einzureichen

- der Abbuchungsbeleg, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Flugscheine dem Kartenkonto des Versicherungsnehmers belastet wurden;
- bei Gepäckverlust oder -verspätung den Bericht der Fluggesellschaft (Gepäckermittlungsbogen);
- sämtliche Angaben zum Flug (Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug- und Ankunftszeit, etc.);
- sämtliche Angaben zur eingetretenen Verzögerung oder zum Verlust;
- sämtliche Angaben zu den Ausgaben, für die Ersatz gefordert wird;
- Belege über gekaufte Waren und/oder Übernachtungskosten sowie Kopien der Belastungsbelege.

4.4 Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 3.3.

Notfall-Versicherung (unabhängig vom Karteneinsatz)

1 Beschreibung und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1.1 Wir erbringen durch unseren weltweiten Notfall-Service Beistandsleistungen für die in Ziffer 2 genannten Notfälle, die der versicherten Person während der Reise im Ausland zustoßen. Voraussetzung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an den weltweiten Notfall-Service von uns wendet. Versäumt es die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter, Kontakt mit dem weltweiten Notfall-Service aufzunehmen und entstehen dadurch Mehrkosten, so kommen wir für diese Mehrkosten nicht auf.

1.2 In Abänderung von Ziffer 1.1 erbringen wir auch eine Leistung im Umfang von Ziffer 2.1.2 d) (Kranken-transport) sowie Ziffer

2.2 (Tod) bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Länder mit einer Staatsgrenze zu der Bundesrepublik Deutschland.

2 Leistungen

2.1 Krankheit / Unfall

2.1.1 Ambulante Behandlung

Bei notwendiger ambulanter Behandlung informieren wir auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.

2.1.2 Krankenhausaufenthalt

Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder der Folgen eines Unfalles in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringen wir nachstehende Leistungen:

- Betreuungsleistungen
 - Wir stellen über einen von uns beauftragten Arzt den Kontakt zum Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her.
 - Wir sorgen während des Krankenhausaufenthalts für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
 - Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen.
- Kostenübernahmegarantie / Abrechnung
 - Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000,- Euro in Form einer Darlehensgewährung für die versicherte Person ab.

- Wir nehmen namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind.
- Soweit die von uns verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an uns zurückzuzahlen.

c) Krankenbesuch

Wenn feststeht, dass der Krankenhausaufenthalt länger als fünf Tage dauert, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und von dort zurück zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise.

d) Krankentransport bei nachgewiesener Transportfähigkeit bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Länder, mit einer Staatsgrenze zu der Bundesrepublik Deutschland Auf Wunsch der versicherten Person organisieren wir den Krankentransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln vom Ort der stationären Behandlung auf der Reise, sofern die stationäre Behandlung mindestens 7 Tage dauert, an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu 2.500,- Euro.

2.1.3 Krankenrücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet ist, organisieren wir den Rücktransport aus dem Ausland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

2.1.4 Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhandengekommen sind, übernehmen wir in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzuerstatten.

2.2 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisieren wir auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort und übernehmen hierfür die Kosten.

2.3 Sonstige Notfälle

2.3.1 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir hierfür die Kosten bis zu 5.000,- Euro.

2.3.2 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten strecken wir bis zu einem Gegenwert von 3.000,- EUR als Darlehen vor. Zusätzlich strecken wir bis zu einem Gegenwert von 13.000,- Euro als Darlehen die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge (Darlehen) unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, an uns zurückzuzahlen.

2.3.3 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir der versicherten Person ein Darlehen bis zu höchstens 1.500,- Euro unter vorheriger Übermittlung einer Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises mit Angaben zu Name und Anschrift zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen. Bei Verlust von Kredit- und Maestrokarten helfen wir der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

2.3.4 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

2.3.5 Umbuchungen / Verspätungen

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so sind wir bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Wir informieren Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufs.

2.3.6 Fahrradschutz

a) Panne

Kann wegen Panne oder Unfall des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Reparaturkosten bis 75,- Euro, damit eine Weiterfahrt möglich wird. Ist eine Reparatur am Schadenort nicht möglich, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis 75,- Euro je Versicherungsfall. Nicht versichert sind Reifenpannen.

b) Diebstahl

Kann wegen Diebstahl des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Heimatort oder Ausgangsort oder Zielort der Tagesetappe bis 250,- Euro je Versicherungsfall.

2.4 Reiseabbruch / Verspätete Rückreise / Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

2.4.1 Reiseabbruch

Wir organisieren die Rückreise und übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten, wenn die gebuchte Reise von der versicherten Person aus den nachstehenden Gründen nicht planmäßig beendet werden kann:

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung der versicherten Person, der Reisebegleiter der versicherten Person oder der nicht mitreisenden Angehörigen oder derjenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Als Angehörige der versicherten

Person gelten Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
b) Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person oder deren Reisebegleiter am Wohnort infolge von Feuer, Elementarschäden oder vorsätzlichen Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich und die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung notwendig ist;
c) Entführung der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person. Die Erstattung der gegenüber der ursprünglichen Rückreise entstehenden Mehrkosten ist bei Entführung begrenzt auf maximal 10.000,- EUR je versicherte Person. Ausgeschlossen sind jedoch
a) Mehrkosten aufgrund von Ersatzansprüchen von Beförderungsunternehmen wegen, von der versicherten Person verursachten, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung);
b) anteilige Kosten für am Urlaubsort nicht genutzte Tage oder entgangene Urlaubsfreuden.

2.4.2 Reiseruf

Wird aufgrund von Tod oder schwerer Erkrankung einer unter 2.4.1 a) aufgeführten nicht mitreisenden Person oder wegen der in 2.4.1 b) genannten Gründe der vorzeitige Reiseabbruch erforderlich und ist die versicherte Person nicht erreichbar, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

2.4.3 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Wir organisieren und bezahlen zusätzlich die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an einer Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes, die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden kann.

3 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall für die versicherte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war.

4 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung. Ergänzend gilt Abschnitt I Ziffer 3.2.5.

Reisegepäck-Versicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)

1 Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?

1.1 Versichert sind Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihre Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind nicht versichert.

1.2 Wertsachen bis 1.000,- EUR Wert pro Stück, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte inklusive Zubehör sind nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden oder
- der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Als Wertsachen zählen Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.

Haben Sie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall nicht im persönlichen Gewahrsam, sind diese nur versichert, solange sie in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

1.3 Abweichend von Ziffer 1.3 im Abschnitt I gilt der Versicherungsschutz in der Reisegepäck-Versicherung weltweit.

2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall ersetzen wir bis zur Versicherungssumme für

2.1 zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Person anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

2.2 beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

2.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Versicherungssumme 1.500,- Euro je Versicherungsfall.

3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

3.1 Versicherungsschutz besteht für das Reisegepäck, wenn die Reise zu 100 % mit einer Kreditkarte bezahlt wurde.

3.2 Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen wird. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn während der Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch

- strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.
- einen Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfälle).
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen.

4 Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

Sofern nicht anders vereinbart, erstatten wir je Versicherungsfall bei

4.1 Schäden an Wertsachen, Foto- und Filmapparaten, EDV-Geräten und elektronischen Unterhaltungsgeräten (soweit nicht in Ziffer 4.3 genannt) bis zu 1.000,- Euro.

4.2 Schäden an Golf- und Tauchausrüstungsgegenständen, Fahrrädern (dazu gehören auch Elektrofahrräder und E-Scooter), Surfausrüstung, Film-, Video-, Audio- und Datenmedien bis zu 500,- Euro.

4.3 Schäden an Handys, Smartphones, Smartwatches oder Tablet-PCs, jeweils mit Zubehör, bis zu 500,- Euro.

4.4 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten, Audioplayer, tragbaren DVD-Player bis 250,- Euro.

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Nicht versicherte Sachen und Ereignisse

Nicht versichert sind

5.1.1 Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.

5.1.2 Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden.

5.1.3 Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art (auch persönliche Dokumente), Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Sportgeräte und Sportausrüstung (soweit nicht ausdrücklich versichert), Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör. Versichert sind aber Elektrofahrräder und E-Scooter.

5.1.4 Schäden, die zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.

5.1.5 Schäden, die durch

- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- Elementarereignisse, sofern nicht ausdrücklich versichert, sowie
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht sind.

5.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.3 Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter

5.3.1 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck

- in Kraftfahrzeugen,
- Anhängern und
- Wassersportfahrzeugen.

Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.

5.3.2 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.

5.3.3 Werden die Sachen unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und wenn das Fahrzeug, der Anhänger oder das Zelt geschlossen ist. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden. Als Beaufsichtigung gilt nur Ihre ständige Anwesenheit oder die ständige Anwesenheit einer von Ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

6 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

6.1 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie

- unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und
- Sie müssen der Polizeidienststelle ein vollständiges Verzeichnis aller vom Schadenfall betroffenen Sachen einreichen und
- sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

6.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 3.3.

Ticketschutz-Versicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)

1 Versichertes Interesse

Für die von der versicherten Person zu 100 % mit einer Kreditkarte bezahlten Veranstaltungstickets sind gegen Nichtteilnahme versichert.

1.1 Geltungsbereich

Abweichend von Ziffer 1.3 im Abschnitt I gilt der Versicherungsschutz in der Ticketschutz-Versicherung weltweit.

2 Leistungsumfang

2.1 Art der Veranstaltung

2.1.1 Einzelticket

Bei Nichtbesuch einer Veranstaltung aus einem der unter Ziffer 3 genannten Gründe wird der Anschaffungspreis der Einzelkarte(n) erstattet.

2.1.2 Dauerkarte

Bei Dauerkarten besteht für jede Einzelveranstaltung eine Erstattungspflicht unsererseits, wenn einer der unter Ziffer 3 genannten Gründe gegeben ist.

2.2 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist begrenzt

- auf 500,- Euro für alle nicht eingelösten Tickets zu derselben Veranstaltung und
- maximal zwei Schadenfälle pro Jahr.

2.3 Selbstbeteiligung

Sie haben im Schadenfall zu jedem Ticket eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 10,- Euro zu tragen.

3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn der planmäßige Besuch der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist, weil Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen sind:

- 3.1 eigene Erkrankung oder Erkrankung eines minderjährigen, eigenen Kindes;
- 3.2 Krankenhausaufenthalt (Beginn des Aufenthalts 0-72 Stunden vor der Veranstaltung);
- 3.3 Todesfall von Familienangehörigen (Beisetzung 1 Tag vor der Veranstaltung, am Tag der Veranstaltung oder 1 Tag nach der Veranstaltung); Familienangehörige im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner sowie unverheiratete Kinder der versicherten Person bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese der versicherten Person gegenüber unterhaltsberechtig sind und Unterhalt beziehen.
- 3.4 Kfz-Unfall oder -Diebstahl (0-72 Stunden vor der Veranstaltung);
- 3.5 Veranstaltungsausfall ohne Ersatztermin, sofern das Veranstaltungsunternehmen kein Geld zurück-erstattet.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn

- Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- der Schaden durch Ereignisse, mit denen zum Zeitpunkt des Ticketkaufs billigerweise gerechnet werden konnte, entstanden ist.

4.1 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen haben Sie:

- a) Original-Rechnungen und -Belege einzureichen;
- b) uns den Versicherungsnachweis einzureichen;
- c) gegebenenfalls Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und uns zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen;
- d) das/die Original/e der nicht entwerteten Veranstaltungskarte oder die Kopie der Veranstaltungskarte mit einer Bestätigung des Veranstaltungsunternehmens über die nicht besuchte/n Veranstaltung/en unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrundes einzureichen;
- e) Unfallverletzungen oder Erkrankungen, die ein Besuchen der Veranstaltung nicht mehr zumutbar machen, durch ein ärztliches Attest nachzuweisen;
- f) in den Fällen der Ziffer 3.3 eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen;
- g) in den Fällen der Ziffer 3.5 eine Erklärung des Veranstaltungsunternehmens vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Veranstaltung ausgefallen ist, es keinen Ersatztermin gibt und der Betrag für die Eintrittskarte nicht erstattet wird.

5.1 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 3.3.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reiseversicherung

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartete schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

Fall 1:

Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.

Fall 2:

Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Fall 3:

Sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen (nicht abschließend):

- die/der behandelnde Ärztin/Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass die versicherte Person aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann,
- wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die/der behandelnde Ärztin/Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruch- und Notfall-Versicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die/der behandelnde Ärztin/Arzt empfiehlt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die vorzeitige Rückreise.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin. Für die Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt durch eine freiwillige Mitgliedschaft der HanseMerkur im Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. satzungsgemäß die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Ombudsmann

Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 060222

10052 Berlin

Hotline: 01802 550 444

Fax: 030 204 589 31

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.pkv-ombudsmann.de.

Für die anderen Versicherungsweige erfolgt die Teilnahme aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.